



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Antwort/Stellungnahme gem. § 27 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-3182.01 Datum: 02.11.2017
--	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Antwort zur Anfrage AfD betr. Verein Weltraum e.V. in der Sauerkrautfabrik

Sachverhalt:

Die „Sauerkrautfabrik“ ist nach Auskunft der Webseite weltraum-harburg.org „ein selbstverwalteter Raum für Soziokultur, politische Bildung und solidarisches Miteinander“. Träger ist nach eigenem Bekunden der Verein Weltraum e.V., der dafür ein Gebäude in der Straße Kleiner Schippsee 22 nutzt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wo ist der Sitz dieses Vereins (Straße, Hausnummer, Postleitzahl)?
2. Welche Organe hat der Verein Weltraum e.V.?
 1. Welche Personen und Organisationen gehören diesen Organen an?
 2. Wie wird die Mitgliedschaft in diesen Organen erworben?
 3. Wer ist berechtigt, für den Verein Weltraum e.V. Entscheidungen mit Außenwirkung zu treffen?
 4. Welche Personen oder Gruppen, die vom Verfassungsschutz beobachtet oder als extremistisch eingestuft wurden bzw. werden, gehören dem Verein Weltraum e.V. an?
3. Welche öffentlichen Mittel wurden diesem Verein seit seinem Bestehen zugewendet (bitte nach Jahren differenziert)?
 1. In welcher Höhe?
 2. Aus welcher Quelle?
 3. Aus welchem Anlass und mit welcher Begründung?
 4. Sollten dem Verein Weltraum e.V. öffentliche Mittel zugewendet worden sein, welche Geschäftsberichte, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder andere Auswertungen, die den wirtschaftlichen Erfolg erfassen, hat der Verein Weltraum e.V. vorgelegt?
 5. Welche Einnahmen bzw. Erträge erzielte der Verein Weltraum e.V., seitdem ihm öffentliche Mittel zugewendet werden (bitte differenziert nach Jahren)?
 6. Welche Ausgaben bzw. Aufwendungen standen diesen Einnahmen gegenüber (bitte differenziert nach Jahren)?
 7. Für welche Aufwandsarten fielen diese Ausgaben/Aufwendungen an?

8. Welche Ergebnisse wurden erzielt (Einnahmen-Ausgaben-Überschuss bzw. –Unterdeckung bzw. Gewinn oder Verlust)?

4. Wer ist Eigentümer des Gebäudes mit Grund und Boden im Kleinen Schippsee 22?
 1. Welche öffentlichen Mittel wurden für die Anschaffung des Gebäudes mit Grund und Boden, Um- und Ausbau der Räumlichkeiten, Sanierungen und Reparaturen aufgewendet?
 2. Zahlt der Verein Weltraum e.V. Miete sowie Betriebs- und Heizkosten oder irgendein anderes Nutzungsentgelt an den Eigentümer des Gebäudes?
Wenn ja, in welcher Höhe (bitte für jedes Jahr seit Beginn der Nutzung)?
Wenn nein, warum nicht?
 3. Bis wann läuft der Nutzungsvertrag für das Gebäude Kleiner Schippsee 22 mit dem Verein Weltraum e.V.?
 4. Wann ist die Nutzung mit welchen Fristen kündbar?

5. Welchen Personen und Organisationen hat der Verein Weltraum e.V. seit Beginn der Nutzung des Gebäudes Kleiner Schippsee 22 dort Räume zur Nutzung überlassen?
 1. Wer waren oder sind diese Personen und Organisationen?
 2. Wofür wurden oder werden diese Räume von diesen Personen genutzt?
 3. Wurden für die Nutzung dieser Räume Entgelte gezahlt?
 1. Wenn ja, in welcher Höhe und an wen?
 2. Wenn nein, warum nicht?
 4. Welche Parteien oder Gruppen, die vom Verfassungsschutz beobachtet oder als extremistisch eingestuft wurden bzw. werden, wurden seit Nutzung des Gebäudes Kleiner Schippsee 22 dort Räume überlassen?

6. Nutzt der Verein Weltraum e.V. weitere Räume außer denen im Gebäude Kleiner Schippsee 22 oder hat er solche jemals genutzt, während er aus öffentlichen Mitteln Zahlungen erhalten hat?
 1. Wenn ja, welche sind oder waren das?
 2. Wo sind oder waren diese Räume, (Straße, Hausnummer, Postleitzahl)?
 3. Wer ist bzw. war Eigentümer der Gebäude, in denen sich diese Räume befinden?

BEZIRKSVERSAMMLUNG HARBURG

Die Vorsitzende

2. November 2017

Die Justizbehörde beantwortet die Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 20-3182) unter Beteiligung der Behörde für Inneres und Sport wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2 bis 2.3:

Die erfragten Informationen sind über das beim Amtsgericht Hamburg geführte Vereinsregister einsehbar. Die Einsicht ist nach § 79 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jedem gestattet.

Zu der Frage 3:

Aus den Mitteln des Bußgeldfonds erfolgte keine Zuwendung an den Verein. Darüber hinaus liegen der Justizbehörde keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu der Frage 4:

Der Grundstückseigentümer ergibt sich aus dem Grundbuch, das unter den Voraussetzungen von § 12 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung beim Grundbuchamt eingesehen werden kann.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Justizbehörde meldet Fehlanzeige mangels Zuständigkeit.

Antwort der Behörde für Inneres und Sport:

Zu 2.4:

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zu 5.4:

Dem LfV Hamburg liegen Erkenntnisse vor, dass der „Revolutionärer Aufbau – BRD“ im November 2016 in den Räumlichkeiten eine Veranstaltung angeboten hat. Die Hamburger Sektion dieser Gruppe („Revolutionärer Aufbau Waterkant“) ist Gegenstand der Beobachtung des LfV Hamburg. Im Übrigen siehe Verfassungsschutzbericht 2016 <http://www.hamburg.de/content-blob/8873924/a0a91c9416c772101e55f1a69109443c/data/verfassungsschutzbericht-2016-pressefassung-vom-01-juni-2017.pdf>

gez. Rajski

f.d.R.

Hille